

N u t s = B l a t t

der Königl. Regierung zu Breslau.

Stück 15.

Breslau, den 12. April

1848.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 10te Stück der diesjährigen Gesetzsammlung enthält unter:

- Nr. 2941. Die provisorische Verordnung vom 4. d. M., die Aufhebung der Mahlsteuer und deren Ersatz durch eine direkte Steuer betreffend.

Das 11te Stück:

- Nr. 2942. Die Allerhöchste Kabinetts-Ordnung vom 20. Februar d. J., betreffend die den Ständen des soldiner Kreises bewilligten fiskalischen Vorrechte in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung der in diesen Kreis fallenden Theile der Straßen:

- 1) von Küstrin über Neudamm, Soldin, Lippshne und Pyritz nach Stettin,
- 2) von Soldin über Schönfließ und Königsberg nach Schwedt, und
- 3) von Landsberg über Berlinchen und Bernstein nach Stargard;

- Nr. 2943. Allerhöchstes Privilegium von demselben Tage, wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen zum Betrage von 100,000 Rthlr; ferner die

- Nr. 2944. Allerhöchste Kabinetts-Ordnung vom 23. Februar d. J., wegen des rechtsgültigen Fortbestehens der Verordnung vom 22. März 1844, betreffend die Erbtheilungstaxen bäuerlicher Nahrungen in Westpreußen; und

- Nr. 2945. Die Verordnung über einige Grundlagen der künftigen preussischen Verfassung.

Das 12te Stück:

- Nr. 2946. Das Wahlgesetz für die zur Vereinbarung der preussischen Staats-Verfassung zu berufende Versammlung. Vom 8. d. M.

B e k a n n t m a c h u n g.

Nachdem des Königs Majestät die Wiederaufhebung des hinsichtlich der Weser- und der Bremer Zeitung erlassenen Debit-Verbots zu genehmigen geruht haben, und die Königlichen Postanstalten demnach zur Wiederannahme von Abonnements auf die beiden gedachten Blätter ermächtigt worden sind, tritt die unterm 3. Juli 1846 hierüber ergangene Amtsblatt-Bekanntmachung hierdurch außer Kraft.

Breslau, den 1. April 1848.

Der Ober-Präsident der Provinz Schlessien.
Pinder.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Da es wünschenswerth ist, daß die Schullehrer von dem Inhalt des Amtsblattes baldigst und vollständig Kenntniß erhalten, so haben von nun an die Pfarrer den Schullehrern ihrer Parochien die einzelnen Nummern des Amtsblattes jedesmal zur Durchsicht mitzutheilen, welche solche längstens drei Tage behalten dürfen und demnächst an den Pfarrer zurückzugeben haben.

Breslau, den 30. März 1848.

II.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Landes-Gerichts.

Die in neuerer Zeit in manchen Gegenden vorgekommenen Excesse und Angriff gegen die Personen und das Eigenthum veranlassen den Justiz-Minister, dem Königlichen Ober-Landes-Gerichte es zur besonderen Pflicht zu machen, gegen derartige Gesetzes-Uebertretungen mit aller Energie einzuschreiten, und die Schuldigen so schleunig als möglich der verdienten Strafe entgegen zu führen.

Von dem bewährten Pflichteifer der Justizbeamten erwartet der Justiz-Minister, daß dieselben unter keinen Umständen ihren Posten verlassen, und gerade jetzt, in den Zeiten der Aufregung, ohne Rücksicht auf ihre Person überall dem Gesetze Geltung zu verschaffen wissen werden.

Berlin, den 4. April 1848.

Der Justiz-Minister.
Bornemann.

An das Königliche Ober-Landes-Gericht
zu Breslau.

I. 1234.

Indem wir vorstehendes Rescript zur Kenntnißnahme und Nachachtung für die Untergerichte unseres Departements bekannt machen, weisen wir dieselben zugleich an, allen vor sie gelangenden Untersuchungen der in dem Rescripte bezeichneten Art den größten Eifer zu widmen und sie nach Kräften zu beschleunigen.

Breslau, den 7. April 1848.

Königliches Ober-Landes-Gericht.

Es wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß auf Grund des Justiz-Ministerial-Rescripts vom 27. v. M. die Justiz-Verwaltung über die Stadt-Stroppen, welche zeit-her das Land- und Stadt-Gericht zu Trebnitz ausgeübt hat, zum 1. Mai d. J. auf das Land- und Stadt-Gericht zu Wohlau übergeht.

Breslau, den 1. April 1848.

Königliches Ober-Landes-Gericht.

Den Untergerichten unseres Departements wird hierdurch bekannt gemacht, daß nach einer Verfügung des Herrn Justiz-Ministers vom 9. Februar c. Gratifikationen für das Nachliquidiren des reservirten Portos fernerhin für Beamte der aus Staatsfonds unterhaltenen Gerichte nicht mehr beantragt werden dürfen, wogegen die besondere Thätigkeit und Aufmerksamkeit der mit dem Liquidiren des reservirten Portos beschäftigten Beamten mit berücksichtigt werden soll, wenn für dieselben etwa die Bewilligung außerordentlicher Remunerationen und Unterstützungen in Antrag gebracht würde. Die Privatgerichte dagegen, welche auf eine Gratifikation für ihre Beamten für das Vereinnahmen des reservirten Portos Anspruch machen wollen und in 3 Jahren wenigstens 50 Rthlr. aufgebracht haben, mögen ihre diesfälligen Anträge Anfangs Januar jeden Jahres bei uns einreichen.

Breslau, den 3. April 1848.

Königliches Ober-Landes-Gericht.

P a t e n t i r u n g e n .

Dem S. H. F. Prillwitz zu Berlin ist unter dem 22. März 1848 ein Einführungs-Patent

auf zwei für neu und eigenthümlich erkannte Flüssigkeiten, um Metalle auf galvanischem Wege zu vergolden und zu verplatiniren,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preussischen Staats ertheilt worden.

Dem Maschinenbauer C. Hoppe zu Berlin ist unter dem 30. März 1848 ein Patent auf eine für neu und eigenthümlich erachtete, durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte Maschine zur direkten und kontinuierlichen Gewinnung des Runkelrüben-Saftes auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preussischen Staates ertheilt worden.

V e r z e i c h n i s s
der im Monate März 1848 bestätigten Schiedsmänner.

Amts-Bezirk.	Name.	Charakter oder Gewerbe.	Wohnort.
Freystädter Kreis.			
Stadt Neustädtel	Holzhammer	Bürger und Hausbesizer	Neustädtel.
Glogauer Kreis.			
Stadt Glogau, V. und IX. Bezirk	Schors	Buchbindermeister	Glogau.
Goldberg-Haynauer Kreis.			
Stadt Haynau Stadt Goldberg Desgleichen	Sturm Seiffert Vogt	Goldarbeiter Destillateur Kaufmann	Haynau. Goldberg.
Sprottauer Kreis.			
Neugabel	Richtsteig	Lieutenant	Neugabel.
Liegnitzer Kreis.			
Wahlstadt und Strachwitz	Albert	Amtmann	Wahlstadt.